

Übergangsregelungen (Art. 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des JAG NRW vom 09.11.2021)

Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) in der Fassung vor Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Änderung des JAG vom 09.11.2021 (altes Recht) / JAG NRW in der Fassung vom 09.11.2021 (neues Recht)

Prüflinge, die bereits ein Prüfungsverfahren nach dem JAG NRW in der Fassung vor Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Änderung des JAG vom 09.11.2021 (altes Recht) durchlaufen haben, müssen zwar unter Umständen (siehe nachfolgende Tabelle) die Prüfung nach dem JAG NRW in der Fassung vom 09.11.2021 (neues Recht) ablegen, sie werden aber, ohne dass weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen, zugelassen.

Eingang der Meldung	für Versuchsart	durch	Es gilt das JAG NRW in der Fassung vor Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Änderung des JAG vom 09.11.2021 (altes Recht) <i>(mit Ausnahme der in Art.2 Abs.2 S.1 ausdrücklich genannten Vorschriften)</i>	Es gilt das JAG NRW in der Fassung vom 09.11.2021 (neues Recht)
Bis 16.02.2025 (einschließlich)	Alle		X (Art. 2 Abs.2 S.1)	-
ab 17.02.2025	Freiversuch	alle	-	X (Umkehrschluss aus Art. 2 Abs.2 S.1)
ab 17.02.2025	regulärer Versuch	Erstmelder		X (Umkehrschluss aus Art. 2 Abs.2 S.1)

ab 17.02.2025	regulärer Versuch	Prüflinge, die sich nach einer früheren Prüfung, die für nicht unternommen erklärt wurde oder als nicht unternommen gilt erneut anmelden	nur auf Antrag, wenn der als nicht unternommen geltende Vorversuch vor dem 17.08.2025 beendet wurde (maßgeblich ist der Tag der mündlichen Prüfung oder das Datum der Zustellung des Nicht-Bestanden-Bescheids) (Art.2 Abs.4 S.2 und S.3)	ohne Antrag oder wenn der als nicht unternommen geltende Vorversuch ab dem 17.08.2025 beendet wurde (maßgeblich ist der Tag der mündlichen Prüfung oder das Datum der Zustellung des Nicht-Bestanden-Bescheids) (Art.2 Abs.4 S.2 und S.3)
ab 17.02.2025	Wiederholungsversuch	Prüflinge, die sich nach nicht bestandem regulären Versuch erneut anmelden	wenn der reguläre Versuch vor dem 17.08.2025 für nicht bestanden erklärt wurde (maßgeblich ist der Tag der mündlichen Prüfung oder das Datum der Zustellung des Nicht-Bestanden-Bescheids) (Art.2 Abs.4 S.1 und S.3)	wenn der reguläre Versuch ab dem 17.08.2025 für nicht bestanden erklärt wurde (maßgeblich ist der Tag der mündlichen Prüfung oder das Datum der Zustellung des Nicht-Bestanden-Bescheids) (Art.2 Abs.4 S.1 und S.3)
ab 17.02.2025	Notenverbesserung	Prüflinge, die sich nach bestandem Freiversuch erneut anmelden	wenn die mündliche Prüfung des Freiversuchs vor dem 17.08.2025 stattfand. (Art.2 Abs.4 S.1 und S.3)	wenn die mündliche Prüfung des Freiversuchs ab dem 17.08.2025 stattfand. (Art.2 Abs.4 S.1 und S.3)
ab 17.02.2025	Notenverbesserung gegen Gebühr	Prüflinge, die sich nach bestandem regulären Versuch erneut anmelden	wenn die mündliche Prüfung des regulären Versuchs vor dem 17.08.2025 stattfand. (Art.2 Abs.4 S.1 und S.3)	wenn die mündliche Prüfung des regulären Versuchs ab dem 17.08.2025 stattfand. (Art.2 Abs.4 S.1 und S.3)